



Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ
2124 Niederkreuzstetten, Kirchenplatz 5
Tel.: 02263/8472

Einschreiben

An

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 02.06.2021

Ihr Auskunftsersuchen vom 11.01.2021 – Grundstücksverkauf Streifing

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Mit Auskunftsersuchen vom 11.01.2021 haben sie die Erteilung von folgenden Auskünften begehrt:

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („*Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten*“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zum **Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018** und ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
2. Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
3. Im Voranschlag für 2019 wurde unter Ansatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?
4. Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken veranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?

5. In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurde bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?
6. Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
7. Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahre 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebbracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
8. Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

1. AUSKUNFT

Vorbemerkend ist festzuhalten, dass am 11.05.2021 eine Gemeinderatssitzung stattfand, an der Sie persönlich teilgenommen haben; im Rahmen der Sitzung wurde umfangreich über den Grundstücksverkauf berichtet und Fragen beantwortet (Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc). Die in Ihrem Auskunftsersuchen gestellten Fragen wurden daher bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet.

Grundsätzlich bedürfte es daher keiner weiteren Auskunft an Sie. Die folgenden Ausführungen erfolgen daher lediglich der Form halber sowie aus Gründen der Nachweisbarkeit.

Ad Frage 1 und 2:

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurde mitgeteilt, dass durch den Grundstücksverkauf ein Erlös von ca EUR 400.000,-- entstand.

Ein Teil dieser Einnahmen wurde – wie ebenfalls in der Gemeinderatssitzung erläutert – bspw für Hochwasserschutzprojekte sowie auch für diverse COVID-19-Maßnahmen (zB Deckung von Verlusten) verwendet. Weitere ca EUR 200.000,-- wurden zur Deckung von Rücklagen verwendet.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass Ihnen diese Informationen überdies bereits mit Schreiben vom 10.05.2021 zugänglich gemacht wurden.

Ad Frage 3:

Ihre Fragen bzgl Rückhaltebecken und Hochwasserschutz wurden umfangreich in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 beantwortet; siehe zudem die Ausführungen ad Fragen 1 und 2.

Für weitere, über Ihre Anfrage hinausgehende finanzielle Fragen, verweisen wir Sie gerne auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/>, auf der sämtliche Finanzdaten aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere Gemeinden, veröffentlicht werden, die nicht unter allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen fallen.

Ad Frage 4:

Für das Jahr 2019 gab es noch keine Zahlungen, somit können diese schon aus faktischen Gründen noch nicht ersichtlich sein. Eine Veröffentlichung erfolgt nach Eingang; dies wird – in gewohnter Manier – durch den Jahresrückblick des Bürgermeisters erfolgen.

Bis es soweit ist, dürfen wir sie auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/> verweisen.

Ad Frage 5 bis inkl 8:

Im Wesentlichen wurden Ihre Fragen in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 beantwortet, zudem finden Sie zahlreiche Antworten auf Ihre zusätzlichen Teilfragen unter <https://offenerhaushalt.at/>.

Ein Eingehen auf die im Folgenden ausgeführten zusätzlich gestellten, detaillierten Teilfragen war im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht bzw im Rahmen der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG nicht erforderlich:

- Ad Frage 5: „[...] Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 6: „[...] Ich bitte um Erklärung dieser zu den genannten Zahlen!“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 7: „Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 8: „[...] Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes [...]? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184,200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage.

Zum einen war ein Eingehen nicht erforderlich, da diese Teilfragen (i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten und weil diese (ii) mangels Wissen der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem) nicht beantwortet werden können; zudem ist festzuhalten, dass Sie hier umfangreiche Rechtfertigungen zu Vorgängen verlangen, die ausschließlich die interne Gemeindegebarung betreffen, bei denen somit auch ausschließliche nur Verantwortung gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss besteht; behördliche Rechtfertigungen können per se nicht in einem Auskunftsersuchen verlangt werden.

2. RECHTLICHE HINWEISE

Im Wesentlichen konnte Ihre Anfrage in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 sowie mit obiger Auskunft im Rahmen der gesetzlich normierten Auskunftspflicht beantwortet werden. In Bezug auf jene Teile Ihre Anfrage, die (i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten oder die (ii) mangels Wissen der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem oder Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden können, wird, in Anwendung der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, wie folgt ausgeführt:

Umfang der Auskunft:

Die Verweigerung einer Auskunft ist insbesondere dann zulässig, wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen nur nach umfangreichen Erhebungen, Berechnungen oder Ausarbeitungen beschafft werden können.²⁴

Schon die Verwendung des Begriffs „Auskunft“ bedingt nämlich, dass die Verwaltung unter Berufung auf die Auskunftspflicht nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten und zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen oder dergleichen verhalten ist.²⁵ Auch brauchen beispielsweise keine Statistiken erstellt oder Bescheide ausgelegt werden.²⁶

Zudem darf die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. Daraus ist ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen.²⁷

²⁴ Vgl § 5 Abs 1 Z 4 NÖ AuskunftsG.

²⁵ Vgl VwGH 13.9.1991, 90/18/ 0193; vgl auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundes-Auskunftspflichtgesetzes, 41 Blg.NR 17. GP, S. 3.

²⁶ Vgl VwGH 25. 2. 2003, 2001/11/0090.

²⁷ VwGH 13.9.1991, 90/18/0193.

Mit Ihrer Anfrage haben sie nicht nur „Auskünfte“ iSd des NÖ AuskunftsG begehrt, sondern darüber hinaus auch die Erteilung von Informationen, die weit über den Begriff „Auskunft“ hinausgehen; dies betrifft insbesondere jene Teile Ihrer Anfrage, in denen Sie detaillierte Angaben über behördliche Budget- und Finanzthemen fordern.

Abgesehen davon, dass die Beantwortung dieser Teile einer umfangreichen Recherche und Prüfung sämtlicher Haushaltsdaten der Gemeinde, dh Rechnungsabschlüsse, Bilanzen etc sowie der (eigens nur zu diesem Zweck anzufertigenden) Erstellung von umfangreichen Datensätzen, Berechnungen und Kalkulationen samt konkreter Aufschlüsselungen und verbalen Erläuterungen sowie auch Rechtfertigungen (siehe zur Nicht-Zulässigkeit der Anforderung von Rechtfertigungen nachstehend) erfordern würde, würde die Anfragebeantwortung massiv die Besorgung der behördlichen Aufgaben beeinträchtigen; dies insbesondere verstärkt vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19 Pandemie, wobei bereits im behördlichen „Normalbetrieb“ (dh außerhalb einer Pandemie-Situation) die vollumfängliche Beantwortung ihrer (wohlgerne den Umfang einer zulässigen Auskunft iSd NÖ AuskunftsG weit übersteigenden) Fragen aufgrund der erforderlichen Bündelung mehrerer personeller Ressourcen – es bedürfte sogar der Anstellung einer zusätzlichen Person – zu einer massiven Beeinträchtigung des behördlichen Betriebs führen würde.

Bereits vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftsersuchens zulässig.

Wissen der Verwaltung:

Es ist überdies klarzustellen, dass Auskünfte iSd NÖ AuskunftsG ausschließlich Wissenserklärungen zum Gegenstand haben, deren Inhalt sich stets auf Informationen bezieht, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind.²⁸ Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen, sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich, Gegenstand einer Auskunft sein.²⁹ Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst somit lediglich Information über die Tätigkeit der Behörde.

Nicht umfasst von Auskünften iSd NÖ AuskunftsG ist daher die Bekanntgabe von Absichten bzw. Motiven des Verwaltungsgeschehens, dh nicht umfasst von der Pflicht zur Auskunftserteilung ist die Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens.³⁰ Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als der Gesetzgeber die Vollziehung – neben der ohnehin

²⁸ VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038-10.

²⁹ VwGH 23.03.2010, 2010/040/019.

³⁰ VwGH 22.04.2002, 2002/10/0034.

gegebenen politischen Verantwortung – nicht zusätzlich dazu verpflichten wollte, ihr Verhalten auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu rechtfertigen.³¹

Ebenfalls nicht von der Pflicht der Auskunftserteilung erfasst sind Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses.

Da nur das bei der Behörde vorhandene gesicherte Wissen – sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich – Gegenstand einer Auskunft sein kann, bedeutet Auskunftserteilung die Weitergabe von Informationen, die der Behörde aus dem Akteninhalt bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.³²

In Zusammenschau sämtlicher von Ihnen in Ihrem Auskunftsersuchen gestellten Fragen ist klar zu erkennen, dass Sie insbesondere auf eine umfangreiche behördliche Rechtfertigung für das behördliche Handeln bzw Unterlassen der Marktgemeinde Kreuzstetten abzielen.³³ Einem Verlangen nach Rechtfertigung wird einem zulässigen Auskunftsersuchen iSd NÖ AuskunftsG nicht gerecht und muss einem solchem daher auch nicht nachgekommen werden.

Auch vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftsersuchens zulässig.

Offbare Mutwilligkeit:

Vor dem Hintergrund, dass Sie selbst bis vor Kurzem Gemeinderätin in der Marktgemeinde Kreuzstetten waren und Sie sich daher im Zeitpunkt der Stellung Ihrer Anfrage konkret bewusst waren, (i) welchen massiven personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand die Beantwortung Ihrer Anfrage bedeuten würde und Sie zudem über die (ii) Unzulässigkeit Ihrer Anfrage (Anfragenüberschreitung, Frage nach zukünftigem oder hypothetischen, Forderung von Rechtfertigungen etc) und daher auch der Aussichtlosigkeit des die Zulässigkeit übersteigenden Anfragenteils im Klaren waren, ist in Ihrem bewussten Handeln eine offbare Mutwilligkeit zu erblicken.

Diese bewusste und offbare Mutwilligkeit wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass Sie derart umfangreiche (und unzulässige iSd NÖ AuskunftsG) Anfragen zu (insbesondere) Budget- und Finanzthemen der Marktgemeinde Kreuzstetten nun schon seit über 2 Jahren in einer dichten zeitlichen Frequenz einbringen (alleine am Tag des 11.01.2021 haben Sie vier

³¹ VwGH 30.6.1994, 94/06/0094; sowie: VwGH 11.10.2000, 98/01/0473.

³² VwGH 11. 10. 2000, 98/01/0473; sowie: VwGH 16. 2. 2005, 2004/04/0230 (mit Bezug auf § 4 Abs 1 Z 5 NÖ Auskunftsgesetz).

³³ Dezidiert sogar bspw in Frage 4: Wurde eine vorzeitige Darlehenskündigung durchgeführt? Wenn nein, warum nicht? Ist eine solche geplant?; Frage 5: Warum scheinen diese Investitionen im VA 2020 nicht auf?; Frage 6: Warum wurde die PV-Anlage noch nicht in Auftrag gegeben?

Antworten, eingebracht); abgesehen von den daneben zusätzlich regelmäßigen eingehenden Schreiben Ihrerseits zu allen möglichen Themenbereichen, bspw ein Anschlag an Amtstafel sei schief angebracht, etc.

Hierzu ist festzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Beherrschung der Behörde handelt.³⁴ Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrens, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke – mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein – verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftsersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Beherrschung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftsersuchens vor allem dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht.³⁵

Wie ausgeführt, liegt der Verdacht nahe, dass die von Ihnen getätigten Auskunftsersuchen von anderen Motivationen geleitet sind, als jene die das NÖ AuskunftsG vorsieht. Ist ein Auskunftsersuchen – wie gegenständlich – erkennbar von Motivationen geleitet, die in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses die mangelnde Ernsthaftigkeit desselben indizieren, so ist – ebenso wie in Fällen, in denen die bloße Mutwilligkeit des Auskunftsersuchens indiziert ist – seine Abweisung dann nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht.³⁶ Eine derartige Darlegung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit des Auskunftsverlangens sowie zum Nachweis des Auskunftsinteresses zu den gestellten Fragen ist gegenständlich jedoch unterblieben. Einer solchen Darlegung hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund des zu diesem Punkt einleitend ausgeführten besonderen Begleitumstände jedenfalls bedurft.

Es war somit auch vor diesem Hintergrund die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftsersuchens zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Adolf Viktorik, Bürgermeister

³⁴ VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038.

³⁵ VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083; VwGH 17.03.2000, Ra 96/19/2726.

³⁶ VwGH 17.03.2000, Ra 96/19/2726.